

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 2 "Am Hettmecker Teich"

hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 2. Februar 1987 die 1. Bebauungsplanänderung Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf der Grundlage der am 06.10.1986 gebilligten Begründung vom 02.02.1987 als Satzung beschlossen.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" wird die im rechtskräftigen Bauleitplan auf dem Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 6, Flurstück 124 tlw., festgesetzte landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche (WA-Gebiet, eingeschossige offene Bauweise) mit einer überbaubaren Fläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses umgewandelt.

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich am Ende der Straße Fürstmicke und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 6, Flurstück 124 tlw..

Der Regierungspräsident Arnsberg hat die 1. Bebauungsplanänderung Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" mit Verfügung vom 11. Mai 1987, Az.: 35.2.1-2.4-87, wie folgt genehmigt:

"Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Attendorf am 2. Februar 1987 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Hettmecker Teich".

Arnsberg, den 11. Mai 1987

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-2.4-87

Im Auftrag:

gez. Gerhards"

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11. Mai 1987 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 2

"Am Hettmecker Teich" einschl. Begründung vom 2. Februar 1987 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 1. Änderungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" liegt mit Begründung vom 2. Februar 1987 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn- Bauverwaltungsamt -, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, 25. Mai 1987

R ü e n a u v e r
Bürgermeister